



## 6Ygh]a a i b[ Yb`ni a `5WfYbbYb`j cb`@U[ YfZYi Yfb

Gemäß § 7 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bannewitz vom 23.02.2021 ist für das Abbrennen von

Der Antragsteller (Verantwortlicher) ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Abbrennen des Feuers und für die erforderliche Nachkontrolle verantwortlich. Eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen. Das in der Genehmigung festgelegte Datum, der Beginn und das Ende sowie der Ort des Lagerfeuers sind unbedingt einzuhalten. Für Schäden und Folgen des Feuers haftet der Verantwortliche.

Um den Charakter eines Lagerfeuers bzw. Traditionsfeuers beizubehalten, **ist das Abbrennen jeglichen offenen Feuers vor 16:00 Uhr untersagt.**

Grundsätzlich sind **offene Feuer (Lagerfeuer) auf eine Größe von einem Meter Durchmesser** beschränkt.

Ausnahmen sind im Einzelfall nach Prüfung möglich. In diesem Fall hat die Behörde zusätzlich eine Stellungnahme zur Gefährdungsbeurteilung bei der örtlichen Feuerwehr einzuholen.

**Keiner Genehmigung** bedürfen Koch- und Grillfeuer, außerhalb öffentlicher Flächen mit trockenem, unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien in befestigten Feuerstätten mit einer Flammenhöhe von maximal 1,0 Metern.

## 5bhfU[ ghY`i b[

Lagerfeuer, die auf dem Gemeindegebiet abgebrannt werden sollen, sind bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz spätestens **2 Wochen vorher** schriftlich anzumelden. Die Gebühr beträgt 15,00 EUR.

## 8i fWZ `fi b[

**Folgende Auflagen zum Abbrennen aller offenen Feuer im Freien gelten uneingeschränkt:**

### **Brennstoffe**

Als Brennmaterial darf nur gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Je nach Herkunft, können Althölzer erhebliche Mengen an gesundheits- und umweltschädigenden Stoffen enthalten. Für die Entsorgung von Altholz gilt die „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ (Altholzverordnung-AltholzV). Es besteht ein Verbrennungsverbot jeglicher Althölzer, welche der Altholzverordnung zuzuordnen sind.

Eine Zuordnung der Kategorie finden sie im Anhang III der Altholzverordnung:

[http://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang\\_iii.html](http://www.gesetze-im-internet.de/altholzv/anhang_iii.html)

Daraus ergibt sich ein generelles Verbrennungsverbot von gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Holzpaletten, Faserplatten.

Mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) vom 2019, wurde auch die Pflanzenabfallverordnung aus dem Jahr 1994 aufgehoben.

**Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Hausgärten und Kleingartenanlagen ist somit nicht mehr gestattet.** Diese sollten kompostiert oder der Biotonne zugeführt werden.

1. Das Feuer ist so zu unterhalten, dass die Flamme kontrollierbar bleibt.
2. **Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 3 oder starkem Wind ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung bereits erteilt wurde. Eine Information über die aktuelle Waldbrandstufe erhalten sie unter: <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>**
3. Insbesondere zu (Wohn-)Gebäuden sowie Hecken und Bäumen ist **als Sicherheitsabstand der fünffache Durchmesser des Feuers** zum Abbrennort einzuhalten.

**Weiterhin gilt für jegliche Art von offenen Feuern folgender Mindestabstand:**

- 50 m** zu landwirtschaftlichen Gebäuden
- 100 m** zu Wäldern und Naturschutzgebieten
- 100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen

Ist der Abbrennort **weniger als 100 m von einem Wald** entfernt, ist vor der Durchführung die Genehmigung gemäß § 15 WaldG von der unteren Forstbehörde mit Sitz im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge; Weißeritzstr. 7, 01744 Dippoldiswalde einzuholen. In diesem Fall bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Bannewitz.

4. Aus Naturschutzgründen ist der Brennstoffhaufen unmittelbar vor dem Anzünden neu aufzuschichten.
5. **Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden**, bevor Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Der Verantwortliche hat während des Abbrennens geeignete Mittel zur Brandbekämpfung bereit zu halten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).

Wird ein Einsatz der Feuerwehr Bannewitz aufgrund unsachgemäßen Abbrennens notwendig, sind die Kosten auf Grundlageder Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Bannewitz, auf den Verursacher umzulegen. Weiterhin kann bei Verstößen gegen die Auflagen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Gemeinde Bannewitz eingeleitet werden.